

# Ordnung zum INFEKTIONSSCHUTZ in öffentlichen Gottesdiensten

---

Gültig ab 14.01.2022 bis auf weiteres für das Bistum Dresden-Meißen

## 1. Präambel

Alle Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und letztlich dem Schutz des Lebens. Gottesdienste finden deshalb nur in Kirchen statt, in denen die Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln eingehalten werden können, damit eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Alle staatlichen Regulierungen, die weitere Einschränkungen nötig machen, sind den diözesanen stets vorangestellt. Bitte beachten Sie neben den landesweiten Verordnungen weitere Vorgaben und Hygienemaßnahmen, die auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gelten.

Für die Planung, Umsetzung und Anwendung geeigneter Infektionsschutzmaßnahmen ist der Pfarrer mit dem Kirchenvorstand bzw. der Rector ecclesiae verantwortlich. Er hat für den jeweiligen Gottesdienst eine verantwortliche Ansprechperson vor Ort schriftlich zu benennen, die bspw. in Form eines Willkommensdienstes auch für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung Sorge trägt. (Ehrenamtliche) Mitarbeiter und Mitfeiernde sind über die sie jeweils betreffenden Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren.

Inhaltlich wesentliche neue oder veränderte Maßnahmen wurden seitlich mit einer Linie markiert.

## 2. Infektionsschutz im Kirchenraum

- a. Die Sitzordnung wird durch Absperrungen und Markierungen so ausgewiesen, dass der Abstand von mindestens 1,5m zwischen Personen gewahrt wird.<sup>1</sup> Daraus ergibt sich die zulässige Höchstzahl der Teilnehmer. Der Zugang ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen möglich und muss kontrolliert werden.
- b. Selbst- oder Schnelltests im Vorfeld des Gottesdienstes sind insbesondere für die liturgischen Dienste oder bei anderen Indikationen sehr empfohlen.

---

<sup>1</sup> Für Pfarreien auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen sind ergänzend zu benennen: Kirchengemeinde: ... [Name]; Kirche: ... [Name]; Raumgröße: ... m<sup>2</sup>; Ermittelte Platzkapazität (Kirche): ... [Sitzplätze]; Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]; Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH): ... [Name]; Begehbare Grundstücksfläche ufH: ... m<sup>2</sup>; Ermittelte Platzkapazität (ufH): ... [Sitz-/Stehplätze]; Verantwortliche Person: ... [Vorname Name Pfarrer/Administrator]; ... [Anschrift]; ... [telefonische Erreichbarkeit].

- c. Die zum Gottesdienst Eintretenden sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen über Händehygiene, Abstandsregeln, das Tragen eines entsprechenden Mund-Nasen-Schutzes, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- d. Kontaktdaten der Mitfeiernden sind datenschutzkonform und datensparsam zu erfassen, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen (auf Anfrage der Behörden sind erforderlichenfalls zu übermitteln: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher und Adresse sowie Zeitraum des Besuchs). Diese werden sicher verwahrt, nur im Infektionsfall gesichtet und nach vier Wochen vernichtet. [In Sachsen: Bevorzugt wird der Check-In mittels der Corona-Warn-App.<sup>2]</sup>
- e. Am Ein- und Ausgang sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion einzurichten.
- f. Die Türen sollten vor und nach dem Gottesdienst offenstehen, damit Türgriffe und Kliniken nicht benutzt werden müssen.
- g. Weihwasserbecken in den Kirchen und Weihwasserbehälter bleiben leer. Die Besprengung mit frischem Weihwasser ist möglich, besonders im Rahmen des Sonntäglichen Taufgedächtnisses.

### 3. Infektionsschutz vor, nach und während des Gottesdienstes<sup>3</sup>

- a. Wer Symptome einer Erkrankung aufweist oder wer Kontakt zu Erkrankten hatte, darf innerhalb der Quarantänezeit nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- b. Eine FFP2 oder KN95/N95-Maske oder eine Mund-Nase-Bedeckung mit vergleichbarem Schutzniveau ist auf dem Vorplatz der Kirche, sowie durchgängig im Kirchenraum zu tragen.<sup>4</sup> Liturgische Dienste können diese während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen.
- c. Vor dem Gottesdienstbeginn reinigen Küster, der Zelebrant und alle liturgischen Dienste die Hände in der Sakristei gründlich mit Seife und warmen Wasser. Es sind Ein-Weg-Handtücher zu verwenden. Beim Bereiten der Hostienschalen sind Hilfsmittel wie Zangen oder Pinzetten zu verwenden.
- d. Liturgische Dienste sind so weit möglich, wie Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Abläufe sind daraufhin zu prüfen.
- e. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- f. Bei allen Riten und Zeichen mit Berührungen ist eine Händedesinfektion unmittelbar vor- und nachher vorzunehmen.

---

<sup>2</sup> Für Kirchengebäude und Gottesdienste können unter <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> kostenfrei und unaufwändig QR-Codes zum Check-In angelegt und ausgedruckt werden.

<sup>3</sup> Die strengen Infektionsschutzmaßnahmen sind hier vor allem für die Feier der Heiligen Messe angegeben und sind analog für andere Feiern, wie die Wort-Gottes-Feier, Kasualien oder die Krankenkommunion anzuwenden.

<sup>4</sup> Ausgenommen sind Personen, die dies durch ein Attest glaubhaft machen können, sowie Kinder unter 6 Jahren bzw. noch nicht eingeschulte Kinder. Kinder zwischen 6 und 16 Jahren tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung.

- g. Gemeindegesang ist überwiegend durch Instrumentalmusik, Kantoren- oder Scholagesang unter Beachtung des Infektionsschutzes zu ersetzen.<sup>5</sup> Es sind mit entsprechender Mund-Nase-Bedeckung und unter Beachtung der räumlichen Gegebenheiten ggf. nur Kehrerse, Rufe, Wechselgesänge, Refrains o. Einzelstrophen der Gemeinde möglich. Chöre können nicht proben und nicht eingesetzt werden. Treten Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens in den Landkreisen und kreisfreien Städten ein (Status wird amtlich bekannt gegeben vgl. §21a SächsCoronaNotVO)<sup>6</sup>, kann der Gemeindegesang in angemessener Weise erweitert werden; Chöre können dann proben und eingesetzt werden.
- h. Das Küssen liturgischer Gegenstände (z.B. Evangeliar) entfällt.
- i. Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt.<sup>7</sup>
- j. Die Hostien für die Kommunion der Gemeinde oder der Konzelebranten in der Schale werden mit einer Abdeckung geschützt. Auch während des Hochgebetes bleibt die Hostienschale bedeckt.
- k. Jeder Körperkontakt als Friedenszeichen entfällt.
- l. Sollten Konzelebranten oder andere Teilnehmer die Kelchkommunion empfangen, ist dafür je ein eigener Kelch bereitzustellen oder die Kommunion durch Tinktion zu erfolgen. Der Verzicht auf die Kelchkommunion kann angebracht sein.
- m. Unmittelbar vor der Kommunionspendung an die Gemeinde, die mit einem angelegten Mund-Nase-Schutz ausgeteilt wird, desinfiziert sich der Kommunionspender die Hände.
- n. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Körperkontakt ist zu vermeiden. Die Mundkommunion kann derzeit nicht gespendet werden.
- o. Menschen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung bspw. durch eine Geste gesegnet.
- p. Der Vorsteher purifiziert Kelch und Hostienschale selbst. Konzelebranten purifizieren ihren Kelch.
- q. Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr besonders vor und nach dem Gottesdienst gewährleistet. Hier sind Heizungsart und Raumspezifika zu berücksichtigen. Es muss geprüft werden, ob Heizungsanlagen mit großer Luftzirkulation während der Gottesdienste betrieben werden können.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Gestaltungshinweise auf der Internetseite des Bistums.

<sup>6</sup> Erleichterungen wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt die Inzidenz unter 1 500 Neuinfektionen mit Covid19 sowie der Belastungswert auf Normalstation von 1 300 und der Belastungswert auf Intensivstation von 420 Betten in sächsischen Krankenhäusern unterschritten werden am übernächsten Tag. Daten abrufbar unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>

<sup>7</sup> Es bietet sich eine Türkollekte am Ende des Gottesdienstes oder die entsprechende Beschriftung eines Opferstockes an oder die Kollekte wird beim Eintreten in die Kirche erbeten. Es kann auf die Möglichkeit zur Überweisung hingewiesen werden.

<sup>8</sup> Hinweise zum Beheizen & Temperieren von Kirchen während der Corona-Pandemie finden Sie unter: <https://medienpool.ekir.de/A/Medienpool/91613?encoding=UTF-8>

#### 4. Infektionsschutz bei Gottesdiensten im Freien

- a. Im Freien gelten ist zu achten auf:
  - die Kontrolle (auch 3G) der Zugänge durch Ordner,
  - (Sitz-)Plätze mit Mindestabstand von 1,5 m
  - das Tragen von medizinischer Mund-Nase-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- b. Es ist ein Verfahren bei Regen einzuplanen.
- c. Die beim Betreten und Verlassen, sowie für die Prozession zum Kommunionempfang sind die Wege bspw. durch Markierungen zu regulieren, so dass der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- d. Es bedarf einer eindeutigen Kennzeichnung und Abgrenzung des Gottesdienstortes und eines geplanten Umgangs mit Zuschauern oder Besuchern am Rande.

Die Unterschiede der Kirchenräume, spezifische Bedingungen vor Ort und die Anzahl der Mitfeiernden erfordern eine bewusste Gestaltung. Immer aber sollte das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten werden.

Dresden, am 13. Januar 2022

A handwritten signature in blue ink, reading "Heinrich Timmerevers". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen